

# Kunzendorf Spedition GmbH

Stammhaus Berlin

Nobelstraße 25

12057 Berlin (Neukölln)

Tel.: (030) 68 98 08-0

Fax: (030) 68 98 08-50

info@kunzendorf-spedition.de

Niederlassung Stuttgart

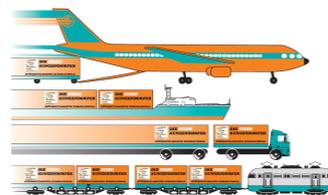
Maybachstrasse 7-9

71634 Ludwigsburg

Tel.: (07141) 38 48-0

Fax: (07141) 38 48-58

info@kunzendorf-ludwigsburg.de



**Die fixen Kunzendorfer**

Kunzendorf Spedition GmbH – Nobelstraße 25, 12057 Berlin

Fürst Transporte GmbH

Hr.Fürst

31832 Springe

## Abholauftrag / Transportauftrag

Berlin, den 13.05.2025

**Versender:** MB Outdoor GmbH  
An der Rheinberger Heide 5  
**47495 Rheinberg** anbei Anfahrtsbeschreibung

**Empfänger:** VTL Vernetzte Transport Logistik GmbH  
Gewerbestr.23  
**31275 Lehrte**

**Ladereferenz:**

Pal.Tausch: nein

Equipment: Planen- / Kofferrfahrzeug

**Gewicht / Ware:** 13,6 ldm , 5 to.

Sollte es bei der Abholung oder Anlieferung Probleme geben sind wir SOFORT zu verständigen !!!

Für die Ladungssicherung sind ausreichend Spanngurte, Kantenschoner und Antirutschmatten mitzuführen.

**Beladung:** 14.05.2025 8:00 bis 15:00 Uhr

**Zustellung:** 14.05.2025 09:00 bis 16:00 Uhr

**Frachtpreis:** gemäß Vereinbarung netto all incl. **500,00 €**

Die Rechnung an: invoice@kunzendorf-spedition.de; Zahlung nach 45 Tagen nach Rechnungseingang

Mit freundlichen Grüßen / best regards

Kunzendorf Spedition GmbH  
Berlin

ppa. Andreas Konrath

Bankverbindungen:

Berliner Bank AG-Berlin, BLZ 100 708 48, Kto.Nr. 513 238 600

IBAN DE62 1007 0848 0513 2386 00 Steuer Nr. 30/116/6050

Kreissparkasse Waiblingen, BLZ 602 500 10, Kto.-Nr. 151 007

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017).

Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadensfall bzw. je Schadenereignis auf 1.000.000 EUR bzw. 2.000.000 EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Geschäftsführer: Dustin Bieneke, Olaf Bieneke

AG Charlottenburg HRB 11496

UST-IDNR.DE 811360243



# Kunzendorf Spedition GmbH

Stammhaus Berlin

Nobelstraße 25

12057 Berlin (Neukölln)

Tel.: (030) 68 98 08-0

Fax: (030) 68 98 08-50

info@kunzendorf-spedition.de

Niederlassung Stuttgart

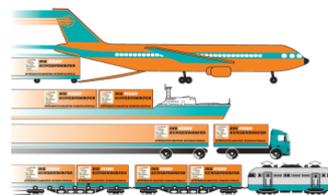
Maybachstrasse 7-9

71634 Ludwigsburg

Tel.: (07141) 38 48-0

Fax: (07141) 38 48-58

info@kunzendorf-ludwigsburg.de



**Die fixen Kunzendorfer**

## Auftragsbedingungen

### 1. Lademitteltausch

Sofern oben vereinbart, wird der AN für den Tausch der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an der Lade- und Entladestelle (Doppeltausch) bzw., soweit dem AN dieses an der Beladestelle nicht möglich ist, für den Tausch an der Entladestelle und die Rückführung von bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an die Ladestelle sorgen. Verweigert die Entladestelle die Herausgabe von Pack- und Lademitteln, so hat der AN zunächst telefonisch Weisung bei Kunzendorf einzuholen. Werden trotz Einholung von Weisungen keine oder nicht genügend Pack- bzw. Lademittel getauscht, entfällt insoweit die Tauschverpflichtung. Sie entfällt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des AN unterblieb oder wenn der AN sich von der Entladestelle den Nichttausch nicht ordnungsgemäß hat bestätigen lassen.

In dem Fall, in dem die Tauschverpflichtung nicht entfällt, wird ein Fehlbestand mit 15,00 € je fehlender Europalette/ Düsseldorf Palette bzw. 95,00 € je Gitterbox, zzgl. 25,00 € Rückführungsgebühr im Übrigen zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt.

### 2. Umladeverbot / Weitergabe an Dritte

Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von Kunzendorf erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von Kunzendorf erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von Kunzendorf, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich Kunzendorf ausdrücklich vor.

### 3. Haftung

Die Haftung des AN im nationalen Straßenverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. § 431 Abs. 1 HGB begrenzt die Haftung wegen Verlusts oder Beschädigung grundsätzlich auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro kg Rohgewicht des Gutes. **Abweichend von § 431 Abs. 1 und 4 HGB haftet der AN nach diesem Vertrag jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 40 SZR pro kg Rohgewicht.** Soweit Kunzendorf mit seinem Auftraggeber bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine niedrigere Haftung vereinbart hat, reduziert sich die Haftung des AN im Verhältnis zu Kunzendorf entsprechend.

### 4. Versicherung

Der AN verpflichtet sich, seine Haftung aus diesem Vertrag mit einer Deckungssumme von mind. 0,6 Mio. € pro Fall und 1,2 Mio. € pro Jahr zu versichern. Darüber hinaus hat der AN eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen.

Der AN ist verpflichtet, spätestens mit Annahme des Transportauftrags Kunzendorf eine Kopie seiner Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich o.a. Deckungssumme sowie die Haftübernahme von bis zu 40 SRZ (s. Haftung gem. Ziff. 3) eindeutig ergibt. Sollte der AN eine solche Versicherungsbestätigung nicht vorlegen, so ist Kunzendorf berechtigt, dem AN pro durchgeführten Auftrag 2,60 € als Beitrag dazu in Rechnung zu stellen, dass Kunzendorf die erweiterte Haftung von bis zu 40 SRZ gegenüber der gesetzlichen Regelhaftung von 8,33 SRZ (gemäß Ziff. 3) durch eine eigene Versicherung abgedeckt ist.

## 5. Pfand-/ Zurückbehaltungsrecht

Etwaige Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechte des TU sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. Abrechnungsmodalitäten

Die Rechnungserstellung erfolgt durch Sie an unsere auf dem Transportauftrag angegebene Anschrift unter Bekanntgabe Ihrer korrekten Firmenadresse gem. Handelsregistereintrag und Ihrer Steuernummer.

Wir behalten uns ferner vor, alle uns gegen Sie aus diesem Vertrag entstandenen Kosten mit der Fracht zu verrechnen.

Standgelder: Standzeiten bei der Be- und Entladung sind nicht vermeidbar. Bei jedem Ladevorgang ist eine Standzeit (Ankunftstag + Uhrzeit/Abfahrtstag + Uhrzeit) von bis zu 3 Stunden dem Auftragnehmer zumutbar und nicht zu vergüten. Der Auftragnehmer muss sich die Standzeit auf dem Frachtbrief oder auf einer separaten Standzeitbescheinigung bestätigen lassen.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Frachtzahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit rein quittiertem Lieferschein / Frachtbrief / Speditionsübergabeschein sowie Palettschein per Post.

## 7. Kundenschutz

Der AN verpflichtet sich gegenüber Kundendorf zum Kundenschutz. Er darf Informationen aus Beziehungen zu Kunden, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Kundendorf neu kennenlernt, nicht dazu nutzen, um unmittelbar oder mittelbar über Dritte neue Aufträge zu erlangen. Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung dieses Vertrages, spätestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Zusammenarbeit. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der AN an Kundendorf die zweifache Fracht. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem AN bleibt vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

## 8. Verpflichtung nach dem Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit

- a) Den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen.
- b) Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend mit dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Gültige Rechtsverordnungen zur Dokumentationspflicht gem. § 17 MiLoG können angewendet werden.
- c) Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei den zuständigen Behörden der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinerseits Nachunternehmer / Verleiher einsetzt, hat er eigenständig sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen im Sinne dieser Vereinbarung von seinem Nachunternehmer / Verleiher eingehalten werden und verpflichtet sich die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß MiLoG seiner Nachunternehmer / Verleiher zu überprüfen.

### 8.1 Kündigungsmöglichkeit

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 8, so ist der Auftraggeber berechtigt, jedes Vertrags-/Geschäftsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

### 8.2 Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf Verletzungen von ihnen beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsvereinbarung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzten Nachunternehmer / Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern diese auf einer Verletzung aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

### **8.3 Vorlagepflicht**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers und soweit datenschutzrechtlich zulässig, alle (Entgelt-) Unterlagen vorzulegen, die dieser benötigt, um die Einhaltung des § 20 MiLoG zu überprüfen.

Diese Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten eingehalten wurden. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Vorlage der Bescheinigungen informieren.

### **8.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Der Auftraggeber ist zur Vermeidung von Einzelanforderungen berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

### **9. Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand Berlin ist ausschließlich vereinbart, es sei denn, international zwingend anwendbare Übereinkommen oder Vorschriften sehen einen anderen Gerichtsstand vor, der dann neben den vereinbarten Gerichtsstand Berlin trifft.

Es gilt deutsches Recht.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum